

Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für Städte, Landratsämter, Regionalämter sowie Kultur- und Sozialreferate der Gemeinden

Eisenach , 8.01.2012

Kommunale Verpflichtungen zur Verbesserung der Lebenssituation Gehörloser und anderer Hörbehinderter

Teilhabe verwirklicht sich vor allem im konkreten Zusammenleben in der Gemeinde - im Sinne eines ungehinderten, barrierefreien Zugangs und einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Hörbehinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben.

Als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen, als Gemein- und Sozialwesen verpflichtet sich die Kommune im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Verbesserung der Lebenssituation und Mitbestimmung ihrer hörbehinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger bereitzustellen und zu sichern (Art. 4 UN-BRK).

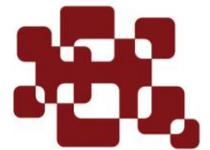
Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für gehörlose und hörbehinderte Menschen aufbringen, um deren Rechte, Bedürfnisse sowie deren Möglichkeiten der Teilhabe in der kommunalen Gesellschaft fördern zu können (Art. 8 UN-BRK).

Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die gehörlosen und hörbehinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und ihre Gleichbehandlung unterstützen. Dies wird erreicht, indem die Kommunen von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken (gemäß Art. 9, 19, 21, 24 UN-BRK), insbesondere soziale Beratungs- und Dienstleistungen wie:

- Bürgerservice in Gebärdensprache
- Notrufdienste/Telekommunikationsservice/Dolmetschervermittlung
- Sozialdienstleistung
- Service- und Koordinationsstelle für hörbehinderte Menschen im Alter
- Kommunikationshilfe und Assistenz
- gemeindenaher gebärdensprachfreundliche Angebote zur Inklusionsförderung
- Bildungsmaßnahmen (Volkshochschulen und andere Bildungsakademien)

Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von gehörlosen und hörbehinderten Bürgerinnen und Bürgern zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten als Mitwirkende an gesellschaftlichen Leben (Art. 30 UN-BRK).

Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von gehörlosen und hörbehinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an



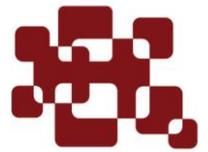
Entscheidungsprozessen bei Veranstaltungen, von denen sie im Allgemeinen oder im Besonderen selbst betroffen sind (Art. 29 UN-BRK).

Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildung und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis sowie Unterstützung für gehörlose und hörbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger zu gewährleisten. Fachkräfte, die mit Hörbehinderten arbeiten, müssen Gebärdensprachkompetenz vorweisen (Art. 26 UN-BRK).

Folgende Punkte sind als kommunale Verpflichtungen zu betrachten:

Bürgerservice in Gebärdensprache:

- Kommunal- und Behördeninformationen in Deutscher Gebärdensprache (durch Online-Videos oder Behörden-Videoguide) und bei Web-/Printmedien mit leicht verständlichen Formulierungen sowie mit Anschauungsbildern (gilt auch bei Formularen, Merkblättern, Aushängen, Bürgerinfos, Internetseiten u.a.)
 - o Ältere Menschen mit Hörbehinderung bevorzugen die Printmedien
 - o Kommunale Informationen in Form von Datenträgern (DVD, CD, Blue-Ray u.a.) müssen mit Gebärdeneinblendung und Untertiteln versehen werden
- Errichtung von gebärdensprachfreundlichen Bürgerservice- und Inklusionslotsen für Hörbehinderte in öffentlichen Bereichen
 - o Anstellung von hörbehinderten Bürgerserviceberatern und –lotsen im öffentlichen Dienst
- Bereitstellung von Kommunikationshilfen (Gebärdensprachdolmetscher) bei öffentlichen Angelegenheiten
- Barrierefreier kommunaler Bürgerservice (Beratung in Gebärdensprache: persönlich, per Videotelefonie oder Chat)
 - o Dies gilt auch für den Bereich des Ehrenamts: Bei der Antragstellung um Fördermittel, Zuschüsse etc. benötigen Vereine Beratung, Auskunft u.a. (z.B.: bei Stadtjugendring, Sportbund, Sozialreferat)
- Alle Behörden müssen ein Orientierungs- und Handlungsanleitungshandbuch besitzen, was Informationen im Zusammenhang mit der Lebenswelt/Sprache der Hörbehinderten, den Anlaufstellen für Hörbehinderte und der Organisation zur Bereitstellung von Hilfen für Hörbehinderte u.a. enthält
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern in städtischen Bürgerversammlungen



Notrudienste:

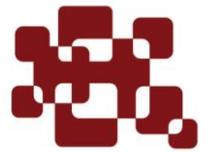
- Einrichtung von hauptamtlichen städtischen (und ländlichen) Kommunikationshilfediensten (Gebärdensprachdolmetscher), mit 24h-Bereitschaft zur Sicherstellung der Kommunikation Hörbehinderter in Notsituation (z.B.: Krankenhaus, Notarzt, Unfall, Polizei, Naturkatastrophe) sowie in extremen/existenzbedrohten Lebenslagen
 - o Gleichbehandlung zwischen nichtbehinderten und behinderten Angehörigen beispielweise in der Krankenhaussituation (Informationsübermittlung, Auskunft und Beratung unter Einbeziehung von personellen und/oder technischen Kommunikationshilfen)
 - o Technische Kommunikationshilfsmittel für Hörbehinderte müssen in allen städtischen Krankenhäusern aufbewahrt werden (Behandlungsinfo- bzw. Fragebogen-Videoguide, Relay-Videotelefonie zwecks der Arztbesprechung u.a.)
- Einbau von visuellen Signalen und barrierefreien Kommunikationssystemen bei allen Warn- und Notrufsystemen, insbesondere bei Fahrstühlen, Rauch- und Feuermeldern, Notrufsäulen, Stätten, in den hörbehinderte Menschen ihre Aktivitäten durchführen (z.B. Sporthallen, Freizeitbegegnungsstätten) u. ä.
 - o Novellierung von städtischen Bauordnungen (Erweiterung der DIN-Normen)

Soziale Dienstleistung:

- Alle existenzsichernden und rechtshandelnden Lebenslagen-Angebote, die für Hörende öffentlich bzw. niedrigschwellig verfügbar sind, müssen auch für hörbehinderte Menschen zugänglich sowie barrierefrei und ohne bürokratischen Aufwand zur Verfügung stehen (Beispiele: jegliche Form von Beratung verschiedener Körperschaften wie VdK, Caritas, Diakonie, AWO; Paritätischen, Rotes Kreuz und anderen Wohlfahrtsverbänden und auch bei Verbraucherschutz, Mieterschutzverein sowie Sucht-, Erziehungs-, Ehe-, Steuer-, Finanz-, Schuldner-, Miet-, Rechts-, Familien- und Sozialberatung, ambulanten und stationären Diensten der Jugendhilfe u.a.)
 - o Bereitstellung und Finanzierung von Kommunikationshilfen (Dolmetscher)
 - o Errichtung und Ausbildung von Dienstleistungslotsen

Kommunikationshilfe und Assistenz:

- Bereitstellung eines Kommunikationshilfen- bzw. Dolmetscherbudgets zur politischen Teilhabe (bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement) unabhängig vom eigenen Vermögen



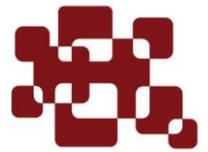
- flächendeckende und ausreichende Kommunikationshilfen-Versorgung zur Sicherstellung der kommunikativen Verständigung (auch in ländlichen Gebieten)

Bildungsmaßnahmen:

- Einführung „Deutsche Gebärdensprache“ als eine von mehreren Fremdsprachen (durch Schnupperkurse, Arbeitsgemeinschaften, Gebärdenspiele, Unterrichtsfach u.a.) an KITAs, Regelschulen, weiterführenden Schulen u.a.
 - o bilinguale und bikulturelle Inklusionsförderung soll bereits im Vorschulalter stattfinden
 - o Durchführung von Projekten zum Thema Gebärdensprache und Gehörlosenkultur
- Möglichkeit des LLL (Lebenslanges Lernen) durch Zugänglichkeit aller Bildungsangebote auch für hörbehinderte Menschen, insbesondere barrierefreier Zugang zu Programmen der Erwachsenenbildung (z.B.: an Volkshochschulen)
 - o einkommensunabhängige Bereitstellung von Kommunikationshilfen

Kulturelle Angebote:

- barrierefreie Teilnahme, insbesondere durch unentgeltlichen Gebärdensprachdolmetschereinsatz an sozialen und kulturellen, von öffentlicher Hand geförderten, Programmen und auch an Auskünften bei der Tourismus-, Regions- bzw. Stadtinformation sowie bei Selbsthilfegruppen
- Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung und Erweiterung des barrierefreien Zugangs zu kulturellen Gütern für Menschen mit Hörbehinderung, beispielsweise in Form von Videoguides mit Gebärdenspracheinblendung (vorzugsweise durch „native speaker - MuttersprachlerInnen“) und Untertitelung bei sämtlichen kulturellen Veranstaltungen und anderen Orten kultureller Angebote und Freizeitgestaltung (Zoo, Museen, Galerien, Gedenkstätten, Ausstellungen, touristische Attraktionen, Feste, Konzerte, Theater, Freizeit, Kinder- u. Jugendclubs u.a.)
 - o Führungen mit Gebärdensprachdolmetschern und/oder hörbehinderten Personen oder mittels Gebärdensprach-/Videoguides
- Förderung der Gehörlosenkultur und Veranstaltungen von gehörlosen und hörbehinderten Menschen durch finanzielle und organisatorische Mittel sowie Pflege und Förderung der Deutschen Gebärdensprache durch geeignete Maßnahmen und Bereitstellung von Fördermitteln
- Vollständige kommunikative Barrierefreiheit und visuelle Signale in allen Bereichen und an allen Orten der Kultur- und Freizeitgestaltung, im Verkehrs- und Transportwesen sowie im Tourismus



Politische Teilhabe:

- Bereitstellung von Budgets zur Förderung von Projekten zur Bewusstseinsbildung von hörbehinderten Menschen, sowie Projekte zur Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Thema Taubheit/Hörbehinderung, Gebärdensprache, soziale/kulturelle Umwelt Hörbehinderter, Kommunikationshilfen etc.
- Vollwertige und uneingeschränkte Teilhabe von hörbehinderten Menschen an allen politischen und gesellschaftlichen Prozessen der Meinungsbildung (dies erfordert die Möglichkeit der Teilhabe und Mitgliedschaft in Parteien, Vereinen, Verbänden, Organisationen etc.)
- Initiierung von bürgerlichen Netzwerken zwischen den Behindertenverbänden und dem kommunalen Behindertenbeirat (Vernetzung und Zusammenarbeit); ständige Einbeziehung von hörbehinderten Vertretern/Experten innerhalb dieses Netzwerks

Barrierefreiheit – Universelles Design:

- Visualisieren von auditiven Warnhinweisen, Signalen oder Informationen im öffentlichen Bereich (Gebäude, Aufzüge, Wartebereiche, ÖPNV, Transportwesen, Bahnhöfe etc.)
- Uneingeschränkter kommunikativer Zugang zu Information, Unterhaltung und Kommunikation, einschließlich entsprechender Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien sowie zu öffentlichen Einrichtungen und lokalen Dienstleistungsanbietern anhand des „universellen Designs“
- Für barrierefreie Gestaltung in allen städtischen Lebensbereichen (Wohnen, Bau, Verkehr, Freizeit, Bildung etc.) müssen immer gehörlose Experten eingeholt werden

Angeschlossene Stadtverbände :

Gehörlosenverband Berlin e.V.

Gehörlosen-Freizeitsheim Bremen e.V.

Stadtverband der Gehörlosen Chemnitz e.V.

Stadtverband der Gehörlosen Dresden e.V.

Stadtverband der Gehörlosen Düsseldorf e.V.

Stadtverband der Gehörlosen Dortmund e.V.

Gehörlosenverband München und Umland e.V.

Stadt- und Kreisverband der Hörgeschädigten Karlsruhe e.V.

Stadtverband der Hörgeschädigten Leipzig e.V.

Gehörlosen- und Schwerhörigen-Stadtverband Frankfurt am Main e.V.

Gehörlosenverband Ingolstadt mit Sportabteilung e.V.